

## 17. Gemeinschaftsfischen

<sup>1</sup>Eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht nicht. <sup>2</sup>Unberührt bleibt die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde, nach Art. 62 Abs. 1 BayFiG Anordnungen zur Einhaltung und Durchsetzung des § 13 AVBayFiG und anderer Rechtsvorschriften zu erlassen; hierzu gehören neben dem Tierschutzrecht insbesondere auch einschlägige Regelungen des Naturschutz- und Wasserrechts.

<sup>3</sup>Anordnungen können z. B. ergehen

- zum Schutz empfindlicher Uferbereiche (z. B. durch Begrenzung der Teilnehmerzahl),
- zur Verhinderung eines übermäßigen Anfütterns der Fische, um eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit zu vermeiden.

<sup>4</sup>Sind einschränkende Anordnungen nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die rechtswidrige Veranstaltung untersagt werden. <sup>5</sup>Dabei hat eine Anhörung nach Art. 28 BayVwVfG zu erfolgen.